

Satzung

des Musikvereins Stadtkapelle Bad Sobernheim e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 20. März 1994, geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20. März 1996 und 14. März 2000 und vom 14. März.2008.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1994 in Bad Sobernheim gegründete Musikverein führt den Namen

Stadtkapelle Bad Sobernheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Sobernheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst (Blasmusik). Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch musikalische Vorträge zu weltlichen und kirchlichen Anlässen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Diejenigen, die regelmäßig an den Übungsstunden teilnehmen, sind aktive Mitglieder, die anderen sind passive Mitglieder.

Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zur Mitgliedschaft und zur aktiven Betätigung eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Alle Mitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4

Beiträge und sonstige Pflichten

Beiträge werden erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Bei Zahlungs-Rückständen von mehr als sechs Monaten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens seine fälligen Beiträge zu entrichten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Es folgt eine schriftliche Mitteilung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden (Festausschuß, Presseausschuß usw.)

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt und bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. bis zu 5 Beisitzer
6. dem Jugendleiter

Dem Vorstand unterliegt die Geschäftsleitung.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der die Vereinsbelange berührenden Schriftstücke. Er hat über die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung das Protokoll aufzunehmen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist von einer, zu diesem Zwecke einzuberufenden Hauptversammlung, für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Ein aktives Mitglied muss im Vorstand vertreten sein.

§ 8 Dirigent

Der Dirigent wird vom Vorstand berufen. Er ist beratendes Mitglied im Vorstand. Er leitet die Proben und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Seinen Anordnungen ist seitens der aktiven Mitglieder Folge zu leisten. An Vorstandssitzungen nimmt er mit beratender Stimme teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden; sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. die Aufgabe:

1. Den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Bericht des Schriftführers, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. Den gesamten Vorstand nach Beendigung der Amtszeit zu wählen und etwa erforderliche Ausschüsse zu ernennen.
3. Zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Sie mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Die Satzung aufzustellen und zu ändern.
5. Die Beiträge festzusetzen und zu ändern.
6. Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorsitzenden gestellt werden.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.